

Anhang 2 «Basisanforderungen an die Qualität der Milch»

Dieser Anhang ist Bestandteil des Milchkaufvertrages – Anpassung vom 27.3.2014

1. Allgemeine Qualitätsanforderungen

Die Bezahlung der Milch nach Qualität basiert grundsätzlich auf den Analysen der öffentlich-rechtlichen **Milchprüfung** (Keimzahl, somatische Zellen, Hemmstoffe) und den privatrechtlich zusätzlich beauftragten Kriterien Gefrierpunkt und freie Fettsäuren, als Indikator für den Einsatz des Melkberaters. Die Qualitätsbezahlung basiert auf insgesamt 24 Analysen je Kriterium und Jahr. Bei mehr als zwei Proben pro Monat werden bei den Kriterien „Keimzahl“, somatische Zellen“ und Gefrierpunkt“ das erste und letzte Ergebnis des Untersuchungsmonats gewertet. Beim Kriterium „Hemmstoffe“ wird jedes vorliegende Ergebnis des Untersuchungsmonats gewertet. Die Beurteilung erfolgt bezogen auf den Monat (Zuschläge und Abzüge auf der im entsprechenden Monat abgelieferten Milchmenge, je kg Milch). Für die Qualitätsbezahlung zählt das schlechtere Ergebnis der im Rahmen der Milchprüfung im entsprechenden Monat gewerteten Proben. Der Zuschlag für Käseermilch von 0.3 Rp. für die vier Grundkriterien wird nur ausbezahlt, wenn die Anhänge 3 und 3a umgesetzt werden. Die Kriterien, Methoden, Anzahl Untersuchungen, Anforderungen und privatrechtlichen Massnahmen der Milchprüfung sind nachstehend aufgeführt:

Kriterien und Methoden	Anzahl Untersuchungen (Proben) und Beurteilung	Anforderungen	Privatrechtliche Massnahmen (Zuschläge und Abzüge auf der im entsprechenden Monat abgelieferten Milchmenge, je kg Milch)
Keimzahl bei 30 °C (fluoreszenzoptische Zählung wie bei der MP)	Zwei Einzelresultate der Milchprüfung je Monat, das schlechtere Ergebnis zählt.	≤ 10'000 Keime pro Milliliter	0.3 Rappen Zuschlag *
		80'000 Keime und mehr pro Milliliter	
		1. Beanstandung in 5 Monaten	1 Rappen Abzug
		2. Beanstandung in 5 Monaten	3 Rappen Abzug
		3. Beanstandung in 5 Monaten	6 Rappen Abzug
		4. Beanstandung in 5 Monaten	12 Rappen Abzug
5. Beanstandung in 5 Monaten	24 Rappen Abzug und keine Milchannahme mehr bis Sanierung erfolgt ist		
		Werte von 300'000 Keimen und mehr pro Milliliter gelten als zwei Beanstandungen.	
Somatische Zellen (fluoreszenzoptische Zählung wie bei der MP)	dito.	≤ 100'000 Zellen pro Milliliter	0.3 Rappen Zuschlag *
		350'000 Zellen und mehr pro Milliliter	
		1. Beanstandung in 5 Monaten	1 Rappen Abzug
		2. Beanstandung in 5 Monaten	3 Rappen Abzug
		3. Beanstandung in 5 Monaten	6 Rappen Abzug
		4. Beanstandung in 5 Monaten	12 Rappen Abzug
5. Beanstandung in 5 Monaten	24 Rappen Abzug und keine Milchannahme mehr bis Sanierung erfolgt ist.		
Hemmstoffe (mikrobiologischer Hemmtest wie bei der MP)	Jedes vorliegende Ergebnis der Milchprüfung des Untersuchungsmonats	nicht nachweisbar	0.3 Rappen Zuschlag *
		nachweisbar	
		1. Beanstandung in 12 Monaten	10 Rappen Abzug und effektiver Schaden
2. Beanstandung in 12 Monaten	30 Rappen Abzug und effektiver Schaden		
Gefrierpunkt (IR-Spektrometrie) **	Zwei Einzelresultate der Milchprüfung je Monat, das schlechtere Ergebnis zählt.	≤ -0.520°C **	0.3 Rappen Zuschlag *
		Werte zwischen > -0.520°C und > -0.516°C	Beanstandung
		≥ -0.516°C	Mengenkorrektur ≥ -0.516°C: 1.0 %
			Mengenkorrektur ≥ -0.510°C: 2.0 %
			Mengenkorrektur ≥ -0.505°C: 3.0 %
		Mengenkorrektur ≥ -0.500°C: 4.0 %	
		Mengenkorrektur ≥ -0.495°C: 5.0 %	
		Mengenkorrektur ≥ -0.490°C: 6.0 %	
		usw	
Freie Fettsäuren (IR-Spektrometrie) **	Durchschnitt der drei letzten Resultate der Milchprüfung	≥ 3.3 mmol/10 kg	Intervention des Melkberaters

* Sofern die Anforderungen bei allen Kriterien ausser freie Fettsäuren kumulativ erfüllt sind und die Anhänge 3 und 3a umgesetzt werden.

** Probenmaterial der öffentlich-rechtlichen Milchprüfung oder Analyse in zertifiziertem oder akkreditiertem Labor. Die Qualitätsabzüge müssen für die Finanzierung der Milchprüfung eingesetzt werden und für präventive Massnahmen im Rahmen der Qualitätsförderung.